

Betreff - Antrag

Überholverbot für KFZ von Radfahrenden auf der Hackerbrücke

Antrag zum Themengebiet Verkehr

Die Hackerbrücke: Antrag zur Einhaltung der Straßenverkehrsordnung für Kraftfahrzeuge: "Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m." StVO, § 5 Abs. 4 Die Fahrbahn der Hackerbrücke ist 7 m breit; Durchschnittsbreite KFZ 1,80 m, urbane Nutzfahrzeuge für die Berge der Schwanthalerhöhe und andere Münchner Anhöhen Breite ca. 2 m. Ungefährliches Überholen nur bei kompletter Brückenverwaisung möglich. Ich beantrage das Montieren des Straßenschildes Nr. 277.1 und somit ein Überholverbot für Autofahrende von Radfahrenden.

Raum für Vermerke des Direktoriums

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt